



**Pet 2-19-15-212-028992**

94356 Kirchroth

Gesundheitswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, nach der auf der Warteliste der Organempfänger immer diejenigen Personen (mitsamt ihren engsten Familienangehörigen) ganz oben stehen, die sich für das benötigte Organ bereits am längsten öffentlich haben registrieren lassen.

Für die Transparenz der Warteliste sollte ein einheitliches öffentliches Register geschaffen werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 42 Mitzeichnungen sowie 10 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Spenderzahlen, die im Jahr 2019 mit 932 Spendern in etwa auf dem Vorjahresniveau stagnierten, können nach wie vor nicht den Bedarf an Organen decken. Sie sind



maßgeblich nicht zuletzt auf wechselseitige strukturelle und organisatorische Schwachstellen im klinischen Alltag zurückzuführen.

Im April 2019 ist das "Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Strukturen und der Zusammenarbeit bei der Organspende" in Kraft getreten, das der Deutsche Bundestag in großem Konsens verabschiedet hat. Es setzt bei den Strukturen und Abläufen in den Kliniken an. Denn die Verbesserung der Situation für die Krankenhäuser ist der wichtigste Ansatzpunkt, um die vorhandene Bereitschaft zur Organspende besser zu erkennen und mehr mögliche Organspender zu melden.

Der Deutsche Bundestag hat ferner das "Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende" vom 16.03.2020 verabschiedet. Danach ist grundsätzlich auch in Zukunft eine Organspende nach dem Tode nur dann zulässig, wenn der mögliche Organspender zu Lebzeiten eingewilligt oder sein nächster Angehöriger zugestimmt hat.

Ziel des Gesetzes ist es, die persönliche Entscheidung zu registrieren und verbindliche Informationen und bessere Aufklärung zu gewährleisten. Es sieht unter anderem die Einrichtung eines bundesweiten Online-Registers beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vor, das sich im Aufbau befindet.

Die Ausweisstellen von Bund und Ländern müssen den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig Aufklärungsmaterial und Organspendeausweise aushändigen bzw. bei elektronischer Antragsstellung elektronisch übermitteln. Dabei wird auf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, sich vor Ort oder später in das Online-Register einzutragen, hingewiesen. Hausärztinnen und Hausärzte können künftig bei Bedarf ihre Patientinnen und Patienten alle zwei Jahre über die Organ- und Gewebespende ergebnisoffen beraten und erhalten dafür eine gesonderte Vergütung. Das Gesetz sieht außerdem vor, die Organ- und Gewebespende verstärkt in der ärztlichen Ausbildung zu verankern. Grundwissen zur Organspende soll zudem in den Erste-Hilfe-Kursen im Vorfeld des Erwerbs der Fahrerlaubnis erworben werden.



Das Transplantationsgesetz (TPG) enthält im Übrigen eindeutige Vorgaben für eine transparente und patientenbezogene Organverteilung. Postmortal gespendete Organe werden in Deutschland ausschließlich nach medizinischen Kriterien, der Erfolgsaussicht und der Dringlichkeit der Organübertragung bei der/dem jeweiligen Wartelistenpatientin/Wartelistenpatienten, vergeben.

Nichtmedizinische Faktoren, wie zum Beispiel ein soziales Verhalten, müssen dagegen aus Gründen der Chancengerechtigkeit unberücksichtigt bleiben. Die Chance auf Lebensrettung beziehungsweise Heilung einer chronischen Erkrankung darf - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen - nicht an Bedingungen wie die eigene Spendebereitschaft geknüpft werden. Die Organspende liefe damit Gefahr, zu einem ethisch nicht vertretbaren "Tauschgeschäft" zu werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.